

# Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 22/19

Datum / Zeit:	Mittwoch 18	. Dezember 2019	/1800 - 1	O AF Llhr
Datuiii / Leit.	IVITELVVOCTI, TO	. DEZEHIDEI ZUIG	/ 10.00 <b>-</b> 1	9.45 0111

Ort: Gemeindehaus Eschen

Sitzungszimmer Gemeinderat

St. Martins-Ring 2 9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat

Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:** 

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

## Traktanden

136
139
141
142

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 8.

Tino Quaderer	Gebhard Senti	Philipp Suhner
Gemeindevorsteher	Vizevorsteher	Leiter Gemeindekanzlei

#### 1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 21/19

x x **E** 

Antragsteller

Gemeindevorsteher

#### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 21/19 vom 27.11.2019 sei zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Der Antraq wird einstimmig angenommen.

Projekte Gebührenreglement 01.01.02 01.01.02

## 2. Gebührenreglement: Änderung / Genehmigung

x x E

136

Antragsteller

Gemeindevorsteher

#### Bericht

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2016 beschlossen, dass das Gebührenreglement nicht mehr explizit mit einer Jahreszahl bezeichnet wird, sondern allgemein nur noch als Gebührenreglement geführt wird. Das hat zur Folge, dass das Gebührenreglement dem Gemeinderat nicht mehr mindestens 1 x pro Jahr zur Genehmigung vorgelegt wird, sondern nur dann, wenn die Gebühren eine Änderung erfahren, was per 1. Januar 2020 der Fall ist.

## Änderung

Art. 7

Neu soll die Gebühr von CHF 10.00 für eine Adressauskunft in das Gebührenreglement aufgenommen werden. Es handelt sich nicht um eine neue Gebühr, sie wurde bisher schon in Rechnung gestellt, jedoch nicht im Gebührentarif aufgeführt. Auch andere Gemeinden verrechnen diese Gebühr. Sie wird allerdings nicht bei Amtshilfe verrechnet.

Im gleichen Art. 7 wurde der Heimatschein ersatzlos gestrichen, weil der Heimatschein seit dem Jahr 2018 nur noch vom Zivilstandsamt ausgegeben wird.

Ansonsten ist das Gebührenreglement lediglich in einigen formellen Punkten angepasst worden.

#### Antrag

Das Gebührenreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 3. Feuerwehrbezirk Eschen-Nendeln: Änderung

x x E 139

Antragsteller

Gemeindevorsteher

#### Bericht

Ungefähr seit dem Jahr 2004 ist das Fürstentum Liechtenstein in sogenannte Feuerwehrbezirke aufgeteilt. Die zugrundeliegende Überlegung lautete damals, klare Verhältnisse über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Feuerwehren zu schaffen und damit eine mögliche schnelle Hilfe zu gewährleisten. Eine gesetzliche Grundlage für die Feuerwehrbezirke besteht nicht, diese entstanden aus rein praktischen Überlegungen.

Im Zuge des Waldbrandprojekts des Landes erstellten die Feuerwehren zusammen mit den Förstern Erschliessungskarten für die Zugänglichkeit zu den Waldgebieten. In unbesiedelten, schlecht zugänglichen Bereichen und im Alpengebiet verlaufen die Grenzen der Feuerwehrbezirke bislang oft willkürlich (mit dem Lineal gezogen). Dies führte dazu, dass Gebiete in den Bezirken von Gemeinden liegen, die gar keinen Zugang dazu haben, was Unklarheiten über die Zuständigkeit hervorrief. Um diese Unklarheiten, welche im Talgrund durch die Festlegung von Feuerwehrbezirken bereits ausgeräumt wurden, auch in den höheren Lagen und im Alpengebiet zu beseitigen, sind Anpassungen der Feuerwehrbezirke angezeigt. Dabei wurden die folgenden Grundsätze mitberücksichtigt:

- Die Zugänglichkeit eines Waldstücks wird bei der Festlegung der Bezirke mitberücksichtigt.
- Rheintalseitige Gebiete mit keiner oder nur sehr eingeschränkter Zugänglichkeit verbleiben bei der Gemeinde zu der sie gehören (ausgenommen Exklaven).
- Frei gewählte Bezirksgrenzen, die nicht den Gemeindegrenzen folgen, sollen in der Natur erkennbar sein (Grat, Rüfezug, Bachlauf usw.)

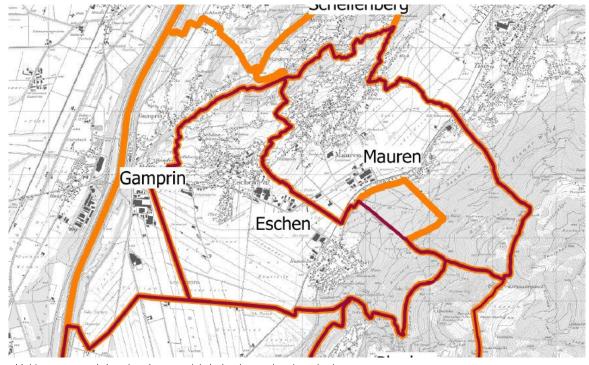


Abbildung: Feuerwehrbezirk Eschen-Nendeln bisher (orange) und neu (rot)

#### Erwägungen

Hinsichtlich des Feuerwehrbezirks Eschen-Nendeln ändert sich durch die Bereinigung der Feuerwehrbezirke lediglich der Grenzverlauf entlang des ganzen Hangs in der Maurerrüfe. Die vorgeschlagene Anpassung ist in Absprache mit den Feuerwehrkommandanten der betroffenen Gemeinden erfolgt.

## Anträge

- 1. Die Anpassung des Feuerwehrbezirks Eschen-Nendeln sei gemäss beiliegendem Plan zu genehmigen.
- 2. Die Kommission für öffentliche Sicherheit sei durch den Ressortinhaber sowie den Feuerwehrkommandanten über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

#### Beschlüsse

- 1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
- 2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes Infrastrukturplan

10.02.01

4. Infrastrukturplan für Tiefbauten: Antrag zur Änderung der Priorisierun- x x E 141 gen

Antragsteller

Gemeindevorsteher

## Bericht

Der Infrastrukturkostenplan dient der Priorisierung und einer langjährigen Finanzplanung von zukünftigen Tiefbauten. Dieses Instrument hat sich seit 1998 in Tabellenform und seit 2005 ergänzend dazu in Form eines Planes bestens bewährt. Die letzte Genehmigung des Infrastrukturkostenplans erfolgte am 28. März 2018.

Im Infrastrukturplan werden die zu sanierenden und neu zu erstellenden Tiefbauten (Strassen, Treppen, Kanalisationen, Meteorwasserleitungen) in verschiedene Prioritätsstufen unterteilt:

Kurzfristige Massnahmen 1 – 7 Jahre Mittelfristige Massnahmen 8 – 14 Jahre Langfristige Massnahmen 15 + Jahre

Zudem sind die Tiefbauprojekte mit Kriterien wie fehlenden oder sanierungsbedürftigen Werkleitungen oder über die Verfügbarkeit von Gehwegen hinterlegt. Mit Erstellung des generellen Entwässerungsplanes konnten wichtige Informationen zu den unter den Strassen liegenden Kanalisationen bzw. Meteorwasserleitungen in Erfahrung gebracht werden. Diese Erkenntnisse sind im Plan ebenfalls eingeflossen.

Im Infrastrukturplan 2018 ist die Langstrasse, Etappe 2, mit einem Erschliessungshorizont von 15 + Jahre vorgesehen.

## Antrag auf Änderung der Priorisierung der Langstrasse, 2. Etappe

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 beantragt ein Eigentümer, dass der Gemeinderat gestützt auf die rechtskräftige Baulandumlegung Halde die Erschliessung der Langstrasse innerhalb von maximal 3 Jahren beschliesst. Der gesamte Antrag im Wortlaut bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Erwägungen

Der Infrastrukturplan 2018 umfasst Investitionen von insgesamt CHF 54'206'000.00 für die nächsten knapp 30 Jahre. Die mittel- und langfristige Finanzplanung sieht deshalb vor, dass in den nächsten Jahren durchschnittliche Investitionen von rund CHF 2.0 Mio. pro Jahr in den Tiefbau fliessen. Dabei wird der Schwerpunkt der Massnahmen auch in den nächsten Jahren primär bei der Sanierung und beim Unterhalt von bestehenden Strassenzügen liegen.

Nebst den erwähnten geplanten Investitionen in den Tiefbau gemäss dem Finanzplan nimmt der Erschliessungsdruck auf die Gemeinde aus den nicht erschlossenen Gebieten zu. Verschiedene Grundeigentümer planen, Anträge um vorzeitige Erschliessungen bei der Gemeinde einzureichen. Bei anderen nicht erschlossenen Gebieten liegen konkrete Anträge bereits vor.

Natürlich ist es nicht ideal, wenn zwischen der Baulandumlegung und der effektiven Erschliessung der Grundstücke eine lange Zeit verstreicht. Dies ist von der Gemeinde Eschen-Nendeln sicher nicht so geplant gewesen. In den letzten Jahren mussten primär bestehende Strassenzüge saniert werden. Auch in anderen Bereichen bestand ein hoher Investitionsbedarf. Die Investitionen in den letzten Jahren sowie die Finanzplanung der nächsten Jahre zeigen auf, dass ein hoher Investitionsbedarf auf verschiedenen Ebenen gegeben ist. Aufgabe des Gemeinderates ist es, die Prioritäten bei den Investitionen zu setzen und die beschränkten Ressourcen möglichst effizient und am richtigen Ort zur richtigen Zeit einzusetzen.

Hinzu kommt, dass die Parzelle des Eigentümers bereits heute voll erschlossen und somit baureif ist. Durch die fehlende Langstrasse erfährt das Grundstück zwar aufgrund der Parzellenform gewisse Nachteile, grundsätzlich bleibt die Parzelle aber überbaubar. Dies wurde dem Grundeigentümer mehrfach bestätigt.

Ausserdem sieht das Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten in den Artikeln 7-9 vor, dass Gebiete durch die Vorfinanzierung der Grundeigentümer vorzeitig gegenüber dem Infrastrukturplan erschlossen werden können. Auf diese Möglichkeit wurde der Antragsteller ebenfalls bereits aufmerksam gemacht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es keinen Grund gibt, die Priorisierung der Langstrasse, z. Etappe, zu ändern. Vielmehr gelten die vorgebrachten Argumente für jede x-beliebige umgelegte Bauzone, welche noch nicht erschlossen ist. Insofern ist kein Grund ersichtlich, weshalb genau die Langstrasse, z. Etappe, gegenüber den anderen, nicht erschlossenen Gebieten, vorgezogen werden soll.

#### Antrag

Der Antrag um Änderung der Priorisierung der Langstrasse, 2. Etappe, sei abzulehnen.

#### Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau 10.02.04 Sagenstrasse 10.02.04

#### 5. Sagenstrasse: Antrag auf vorzeitige Erschliessung

X X E 142

Antragsteller

Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Mit Schreiben vom 19. November 2019 stellt die Eigentümerin der Parzellen Nrn. 1072 und 1078, Antrag auf vorzeitige Erschliessung der Sagenstrasse gemäss Art. 7 ff. des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten vom 12. Februar 2014. Ebenfalls sichert die Grundeigentümerin im gleichen Schreiben die Finanzierung der Kosten von Projektierung und Realisierung der Erschliessung zu.

#### Rechtliches

Art. 7 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten <u>Finanzierung</u>

- <sup>1)</sup> Die vorzeitige Realisierung der Erschliessung von Grundstücken gegenüber dem Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen kann nur innerhalb eines Sektors eines rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters erfolgen. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, innerhalb dieses Sektors sich schriftlich mit der vorzeitigen Realisierung der Erschliessung einverstanden erklären. Ebenfalls hat diese Mehrheit der Grundstückeigentümer gegenüber der Gemeinde Eschen verbindlich die Finanzierung sämtlicher Kosten der Projektierung und Erschliessung zuzusichern und auf Verlangen der Gemeinde Eschen sicherzustellen. Die Finanzierung durch einen einzelnen bleibt vorbehalten.
- <sup>2)</sup> Die Gemeinde Eschen legt jeweils fest, in welcher Art und Weise die Finanzierung zu erfolgen hat.
- <sup>3)</sup> Die Gemeinde Eschen kann festlegen, nach welchem Kostenverteilschlüssel ein Grundstückeigentümer die Erschliessungskosten der vorfinanzierenden Grundstückeigentümer abzugelten hat.

Art. 8 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten Realisierung

Die Projektierung und Realisierung der Erschliessung liegt auch bei der vorzeitigen Erschliessung und bei vollständiger Finanzierung durch die Grundeigentümer bei der Gemeinde Eschen.

Art. 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten Rückerstattung der Kosten

Die Rückerstattung der vorfinanzierten Kosten an die dannzumaligen Grundeigentümer erfolgt unverzinst und ohne Indexanpassung zum Ende jenes Jahres, an dem die Gemeinde Eschen nach dem dann gültigen Infrastrukturplan die Erschliessung planmässig realisiert hätte.

## Erwägungen

Gemäss Art. 7 des Reglements ist es möglich, dass ein einzelner Grundeigentümer sämtliche Erschliessungskosten von sich aus vorfinanziert. In diesem Fall ist es auch nicht nötig, dass die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, innerhalb dieses Sektors sich schriftlich mit der vorzeitigen Realisierung der Erschliessung einverstanden erklären. Die Grundeigentümerin der Grundstücke Nrn. 1072 und 1078 plant, die Erschliessung der Sagenstrasse ab dem bisherigen Endpunkt des Ausbaus der Sagenstrasse bis zur Einmündung in die Parzelle Nr. 1058 (Widagass) selber zu finanzieren.

Die Eschner Grundstücke Nrn. 1072 und 1078 liegen gemäss Zonenplan der Gemeinde Eschen in der Wohnzone B. Die Kostentragung für die vorzeitige Projektierung und Erschliessung dieses Grundstückes erfolgt sektorweise über Bauteile innerhalb des rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters im Sinne von Art. 7 des Reglements. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Reglements ist daher geboten. Mit dem Darlehensvertrag regeln die Vertragsparteien die Finanzierung der Sagenstrasse ab dem bisherigen Endpunkt des Ausbaus der Sagenstrasse bis zur Einmündung in die Parzelle Nr. 1058 (Widagass).

Die vorzeitige Erschliessung der Sagenstrasse wird nur realisiert, wenn der Darlehensvertrag in der vorliegenden Form unterzeichnet wird, das Zahlungsversprechen einer liechtensteinischen Bank vorliegt und die effektiven Kosten vollständig von der Antragstellerin getragen werden. Anderenfalls wird die Erschliessung der Sagenstrasse gemäss dem Infrastrukturplan erfolgen.

Die Verhandlungen mit der Antragstellerin und auch bei früheren Vorfinanzierungen haben gezeigt, dass es für den vorfinanzierenden Grundeigentümer eine sehr schwierige Situation darstellt, wenn keinerlei Anhaltspunkte über den Zeitpunkt der Rückzahlung der vorfinanzierten Kosten gemäss Art. 9 des Reglements erfolgt. Auch die Ausstellung des Zahlungsversprechens ist für die vorfinanzierende Bank zwingend an einen fix zugesagten Rückzahlungszeitpunkt gebunden. Auch die Antragstellerin hat betreffend Vorfinanzierung der Sagenstrasse eine Vorfinanzierung nur unter der Bedingung zugesichert, dass ein Rückzahlungszeitpunkt definitiv genannt wird. Bei einer früheren Vorfinanzierung wurde der späteste Rückzahlungstermin auf 7 Jahre festgelegt.

Gemäss gültigem Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen ist der Bau der Sagenstrasse innerhalb der nächsten 7 Jahre vorgesehen, weshalb gegenüber dem Infrastrukturplan keine Ausnahme gesprochen werden muss. Es erfolgt lediglich eine Anpassung des Infrastrukturplans hinsichtlich der Realisierung der Sagenstrasse, sodass die Realisierung mit der Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages sowie mit dem Vorliegen des Zahlungsversprechens in Angriff genommen werden kann.

#### Anträge

- Die vorzeitige Erschliessung der Sagenstrasse (ab dem bisherigen Endpunkt des Ausbaus der Sagenstrasse bis zur Einmündung in die Parzelle Nr. 1058 (Widagass)) sei gemäss Art. 7 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten zu genehmigen.
- 2. Gleichzeitig sei der Darlehensvertrag zu genehmigen und der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, den Darlehensvertrag zu unterzeichnen.
- 3. Die Realisierung der Sagenstrasse sei mit Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages sowie mit dem Vorliegen des Zahlungsversprechens in Angriff zu nehmen.
- 4. Der Rückzahlungszeitpunkt der vorfinanzierten Kosten gemäss Art. 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten sei bis spätestens 31.12.2029 festzusetzen.

#### Beschlüsse

- 1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
- 2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
- 3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
- 4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.